

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 17/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 12. Nov. 1970

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Reg.Hauptsekretär Prozeßbevollmächtigter:
Schriftführer

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e,	
Bundesrichter	M a y,	
Bundessozialrichter	van B ü r c k	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. No-
vember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Es geht in diesem Rechtsstreit um die Gewährung der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit.

Der am 1. August 1925 geborene Kläger war von August 1939 bis Dezember 1942 in Reichenberg (Sudetenland) Installateurlehrling und Installateur. Nach Kriegsdienst und Gefangenschaft arbeitete er zunächst als Landarbeiter und von Januar 1947 bis November 1950 wieder als Installateur. Anschließend war er von Januar 1951 bis Dezember 1957 im Bergbau tätig und ist dabei in üblicher Berufsentwicklung bis zum Hauer aufgestiegen. Diese Arbeit mußte er auf Anordnung der Bergbau-Berufsgenossenschaft wegen Fröhsilikose aufgeben und arbeitet seither über Tage als Wäschearbeiter.

Am 4. Juli 1964 stellte der Kläger den Antrag auf Bergmannsrente. Der Antrag wurde von der Beklagten mit der Begründung abgelehnt, er sei noch imstande, die seiner bisherigen Arbeit als Hauer im wesentlichen gleichwertige Arbeit eines Installateurs über Tage zu verrichten. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat in Abänderung des sozialgerichtlichen Urteils die Beklagte verurteilt, dem Kläger vom 1. Juli 1964 an die Bergmannsrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Der Kläger, dessen knappschaftlicher Hauptberuf der eines Hauers sei, könne wegen seiner Fröhsilikose nicht auf Arbeiten unter Tage verwiesen werden. Ein nicht mehr grubentauglicher Hauer sei aber im Rahmen des § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nur auf Tätigkeiten der Lohngruppe I a verweisbar.

- 3 -



- 3 -

Hiervon käme für den Kläger allein die Tätigkeit als Installateur in Betracht, da ihm für die anderen Arbeiten dieser Gruppe die beruflichen Voraussetzungen fehlten.

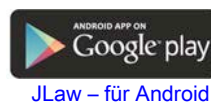
Nach der Überzeugung des Gerichts habe der Kläger das Installateurhandwerk erlernt und in diesem Handwerk auch vollwertige Arbeit geleistet. Das ergebe sich außer aus den ursprünglichen Angaben des Klägers aus dem Lehrzeugnis der Firma L. B. & Co. in Reichenberg vom 3. Dezember 1942; auch bestätigten die Zeugnisse über seine Installateurtätigkeit in den Jahren 1947 bis 1950, daß er zumindest zu durchschnittlichen Arbeitsleistungen in diesem Handwerk befähigt gewesen sei.

Gleichwohl könne der Kläger nicht auf die Tätigkeit eines Installateurs verwiesen werden. Zwischen der endgültigen Aufgabe dieses Berufs und der Antragstellung lägen etwa 14 Jahre, in denen er weder zur Aufrechterhaltung noch zur Weiterbildung seiner beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten Gelegenheit gehabt habe. Auch würde er infolge der technischen Entwicklung in diesem Beruf nunmehr neuen Aufgaben gegenüberstehen, denen er erst nach längerer Einarbeitungszeit gewachsen wäre. Nach Auskunft der Kreishandwerkerschaft vom 22. November 1966 würden allein zur Aneignung der Neuerungen 3 bis 6 Monate benötigt. Nach dem farblosen Lehrzeugnis und den vorliegenden Arbeitsauskünften könne man davon ausgehen, daß der Kläger nur eine durchschnittliche Kraft gewesen sei. Die hiernach anzusetzende Einarbeitungs- und Einführungszeit von 6 Monaten sei aber zu lang, um sie bei einer Verweisung in Kauf zu nehmen. Die Verweisung scheitere aber auch daran, daß es nicht genügend entsprechende Arbeitsplätze im Bergbau gebe. Nach der Auskunft des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau könne man in diesem Bereich von rund 100 Stellen für voll ausgebildete Installateure, von denen jeweils 5 bis 8 jährlich frei würden, ausgehen. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zahl sei entschieden zu klein, um eine sinnvolle Verweisung darauf zu stützen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 RKG sowie Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe die für die Entscheidung maßgebende Frage, ob der Kläger auf die Tätigkeit eines gelernten Installateurs verwiesen werden könne, zu Unrecht verneint. Der Kläger sei zu dieser Tätigkeit nach seinem körperlichen Leistungsvermögen und nach seiner Ausbildung befähigt. Dem stehe der Umstand, daß er diesen Beruf seit 1950 nicht mehr ausgeübt habe, nicht entgegen. Es fehle an hinreichenden Feststellungen dafür, daß der Kläger die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr besitze. Die zur Vermittlung neuer Techniken erforderliche Einarbeitungszeit werde von der Kreishandwerkerschaft je nach Veranlagung auf 3 bis 6 Monate geschätzt. Es fehle an Feststellungen, die die Meinung des LSG, der Kläger bedürfe hierfür eines Zeitraumes von 6 Monaten, stützen könnten. Da es für die Feststellung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit ausschließlich auf eine Tätigkeit in knappschaftlich versicherten Betrieben ankomme, hätte es außerdem für diese Beurteilung der Auskunft einer Zechenverwaltung oder eines bergbaulichen Sachverständigen bedurft. Das Urteil beruhe daher insoweit auf unzureichender Sachaufklärung und Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung.

Gehe man von einer Gesamtzahl von 100 Stellen für Installateure im Ruhrbergbau aus, so müsse man mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in Betracht kommenden Bewerber das Vorhandensein von Arbeitsplätzen in nennenswerter Zahl bejahen. Dabei komme es nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger Aussicht habe, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Gelsenkirchen vom 22. Juni 1966 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig. Er weist
darauf hin, daß er seine Lehrzeit zwar abgeschlossen, aber
keine Gesellenprüfung abgelegt habe und somit nicht als voll-
wertiger Handwerker anzusehen sei. Andernfalls würde sein der-
zeitiger Arbeitgeber ihn auch wohl als Handwerker anstatt als
Wäscharbeiter eingesetzt haben.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat
dem Kläger zu Recht die beantragte Rente zugesprochen; er
ist vermindert bergmännisch berufsfähig.
Vermindert bergmännisch berufsfähig ist nach § 45 Abs. 2 RKG
ein Versicherter, der aus gesundheitlichen Gründen weder im-
stande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche
Arbeit, noch andere im wesentlichen gleichwertige Arbeiten
von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen
Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlichen Betrieben
zu verrichten. Seinen bisherigen Beruf (Hauptberuf) als
Hauer oder andere Tätigkeiten unter Tage kann der Kläger
wegen seiner Frühsilikose nicht mehr verrichten. Er kann
daher, wie das LSG in Übereinstimmung mit der ständigen
Rechtsprechung des Senats (vgl. BSG 21, 282) zutreffend er-
kannt hat, nur auf eine qualifizierte Übertagetätigkeit ver-
wiesen werden, die höher als nach dem einfachen Satz der
Lohngruppe I der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Steinkohlenbergbau vergütet wird. Da der Kläger nach seinen beruflichen Kenntnissen andere Tätigkeiten dieser Art nicht verrichten kann, käme nur eine Verweisung auf die Tätigkeit als Installateur in Betracht. Das LSG hat indessen zutreffend erkannt, daß er auch auf diese Tätigkeit jedenfalls zur Zeit noch nicht verwiesen werden kann.

Wie nämlich der Senat bereits in früheren Entscheidungen ausgeführt hat, muß für eine Verweisung auf eine Tätigkeit vorausgesetzt werden, daß der Versicherte sie allenfalls nach kurzer Einweisung und Einarbeitung vollwertig ausüben kann (vgl. Urteile vom 19.10.1967 - 5 RKn 83/64 und 29/65). Dasselbe muß auch dann gelten, wenn der Versicherte eine längere Zeit der Wiedereinarbeit in einen früher einmal erlernten und ausgeübten Beruf benötigt, den er längere Zeit nicht mehr ausgeübt hat. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger das Installateurhandwerk erlernt und darin auch vollwertige Arbeit geleistet hat; ob es möglicherweise aus zeitbedingten Umständen nicht zum Erwerb des Gesellenbriefes gekommen ist, spielt dabei angesichts der vorliegenden Zeugnisse für seine berufliche Einsatzfähigkeit keine wesentliche Rolle. Es ist aber nicht zu beanstanden, daß das LSG mit Rücksicht darauf, daß der Kläger diesen erlernten Beruf seit 1950 nicht mehr ausgeübt hat, zu dem Ergebnis gelangt ist, er werde erst nach einer "nicht unbeträchtlichen Einarbeitungszeit" wieder in der Lage sein, diesen Beruf vollwertig auszuüben. Das hiergegen gerichtete Revisionsvorbringen ist jedenfalls im Ergebnis unbegründet. Das LSG stützt seine Auffassung auf eine Auskunft der Kreishandwerkerschaft Essen vom 22. November 1966, wonach ein Installateur, um sich die seit 1950 in der beruflichen Technik eingetretenen Neuerungen anzueignen, mindestens etwa 3-6 Monate benötigen würde. Angesichts dessen, daß der Kläger ohnehin seinen früheren Beruf nur verhältnismäßig kurze Zeit - bei längerer Unterbrechung - ausgeübt hat und daß er sich während der doch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

wesentlich anders gearteten Bergmannstätigkeit diesem früheren Beruf weitgehend entfremden mußte, erscheint die Annahme des LSG, er würde insgesamt eine Einarbeitungs- und Einführungszeit von 6 Monaten benötigen, auch hinreichend begründet.

Die Verfahrensrüge, das LSG habe es versäumt, zur Frage, welche Wiedereinarbeitungszeit ein Installateur unter den beim Kläger vorliegenden Umständen benötige, noch die Auskunft einer Zechenverwaltung oder das Gutachten eines Bergbausachverständigen einzuholen, greift nicht durch. Die Rüge ist zunächst schon deshalb nicht hinreichend substantiiert, weil sie nicht erkennen läßt, welches für die Entscheidung wesentliche Ergebnis eine solche Ermittlung nach Ansicht der Beklagten gehabt hätte, da sie ja die sachliche Richtigkeit der vorliegenden Auskunft der Kreishandwerkerschaft nicht bestreitet. Es trifft zwar zu, daß es im vorliegenden Fall nur auf die Möglichkeit der Verweisung des Klägers auf eine Tätigkeit in knappschaftlich versicherten Betrieben ankommt. Es ist aber nicht ersichtlich - und die Beklagte hat insbesondere hierzu nichts vorgetragen - daß sich die Tätigkeit eines Installateurs in knappschaftlich versicherten Betrieben so erheblich von der eines in anderen Betrieben tätigen Installateurs unterscheidet, daß an den erstgenannten nur wesentlich geringere berufliche Anforderungen gestellt zu werden brauchten. Wie der Auskunft des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, wonach im Steinkohlenbergbau im Übertagebetrieb "in sehr begrenztem Umfang auch Installateure beschäftigt werden", zu entnehmen ist, handelt es sich nämlich nicht um einen für den Bergbau typischen Beruf. Da andererseits die Auskunft der Kreishandwerkerschaft auch nicht allein auf die Tätigkeit in handwerklichen Betrieben abgestellt ist, brauchte sich das LSG nicht gedrängt zu fühlen, noch weitere Ermittlungen in dieser Richtung anzustellen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Auf die weitere Begründung des LSG, eine Verweisung scheitere auch daran, daß es für Installateure im Bergbau nicht genügend Stellen gebe, kommt es hiernach nicht mehr an.

In Fällen dieser Art könnte möglicherweise der Versicherungsträger im Wege der Rehabilitation geeigneten Versicherten eine Gelegenheit der Wiedereinarbeit durch Vermittlung einer entsprechenden Wiedereinarbeitungsstelle verschaffen.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)